

# Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK)

vom 26. Februar 2015 (Stand 1. Januar 2018)

---

*Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz,*  
gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Hochschulförderungs- und  
-koordinationsgesetzes vom 30. September 2011<sup>1</sup> (HFKG),  
auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 12. November  
2015<sup>2</sup> zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hoch-  
schulbereich (ZSAV-HS),  
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Juni 2013<sup>3</sup>  
über den Schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat),

*erlässt folgendes Reglement:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Hochschulkonferenz).

<sup>2</sup> Zudem listet es die Organisationsbestimmungen und Aufgaben auf, die bereits in übergeordnetem Recht geregelt sind.

### Art. 2 Funktion der Hochschulkonferenz

Die Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz und sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich.

### Art. 3 Tagungsformen

Die Hochschulkonferenz tagt entweder als Plenarversammlung oder als Hochschulrat.

<sup>1</sup> SR 414.20

<sup>2</sup> SR 414.205

<sup>3</sup> <http://edudoc.ch> > EDK Dokumente > EDK Rechtsgrundlagen

**Art. 4** Sitz der Hochschulkonferenz

Die Hochschulkonferenz hat ihren Sitz in Bern.

**2. Abschnitt: Plenarversammlung**

**Art. 5** Mitglieder

Mitglieder der Plenarversammlung sind:

- a. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (nachfolgend: die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des WBF) und
- b. die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats (nachfolgend: Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren).

**Art. 6** Vertretung und Begleitung

<sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

<sup>2</sup> Sie können im begründeten Einzelfall eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die oder der das Stimmrecht wahrnehmen kann.

<sup>3</sup> Sie können sich von einer Person begleiten lassen.

**Art. 7** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung hat gestützt auf das HFKG und die ZSAV-HS die Aufgaben gemäss dem Anhang dieses Organisationsreglements.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Sie regelt die Organisation und die Finanzierung der jeweiligen Arbeitsgruppe oder Kommission und wählt deren Leitung sowie deren Mitglieder.

**Art. 8** Sitzungen

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.

<sup>2</sup> An ihren Sitzungen nehmen ihre Mitglieder und die Teilnehmenden mit beratender Stimme gemäss Artikel 21 teil.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben das Antrags- und das Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern und den Teilnehmenden mit beratender Stimme mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Sitzungen der Plenarversammlung sind nicht öffentlich. Die im Rahmen der Plenarversammlung verteilten Sitzungsunterlagen sind interne Dokumente.

**Art. 9**            Entscheidverfahren

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Entscheide der Plenarversammlung bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und
- b. der Stimme des Bundes.

<sup>3</sup> Für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen in der Plenarversammlung gilt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Mitglieder können sich der Stimme enthalten.

<sup>5</sup> Sie treten in den Ausstand und verlassen den Saal, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

<sup>6</sup> Das sich der Stimme enthaltende oder sich im Ausstand befindende Mitglied gilt als nicht anwesend.

**Art. 10**            Zirkularbeschlüsse

<sup>1</sup> Zirkularbeschlüsse sind in der Plenarversammlung ausnahmsweise zulässig, sofern Dringlichkeit besteht und kein Mitglied der Plenarversammlung die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden mit beratender Stimme sind über die Eröffnung eines Zirkularbeschlussverfahrens zu informieren.

<sup>3</sup> Entscheide, die im Rahmen von Zirkularbeschlüssen gefällt werden, bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der eingereichten Stimmen und der Stimme des Bundes.

<sup>4</sup> Für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen die im Rahmen von Zirkularbeschlüssen getroffen werden, gilt das einfache Mehr der eingereichten Stimmen.

<sup>5</sup> Enthaltung und Ausstand richten sich nach Artikel 9 Absatz 4 und 5. Artikel 9 Absatz 6 ist sinngemäss anwendbar.

**3. Abschnitt: Hochschulrat**

**Art. 11**            Mitglieder

Mitglieder des Hochschulrats sind:

- a. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des WBF und
- b. die vierzehn Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Hochschulkonkordats.

**Art. 12**            Vertretung und Begleitung

<sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

<sup>2</sup> Sie können im begründetem Einzelfall eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die oder der das Stimmrecht wahrnehmen kann.

<sup>3</sup> Sie können sich von einer Person begleiten lassen.

### **Art. 13**            Aufgaben

<sup>1</sup> Der Hochschulrat hat gestützt auf das HFKG und die ZSAV-HS die Aufgaben gemäss dem Anhang dieses Organisationsreglements.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Er regelt die Organisation und die Finanzierung der jeweiligen Arbeitsgruppe oder Kommission und wählt deren Leitung sowie deren Mitglieder.

### **Art. 14**            Sitzungen

<sup>1</sup> Der Hochschulrat tagt in der Regel vier Mal pro Jahr.

<sup>2</sup> An seinen Sitzungen nehmen seine Mitglieder und die Teilnehmenden mit beratender Stimme gemäss Artikel 21 teil.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben das Antrags- und das Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern und den Teilnehmenden mit beratender Stimme mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Die im Rahmen des Hochschulrats verteilten Sitzungsunterlagen sind interne Dokumente.

### **Art. 15**            Entscheidverfahren

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. Zusätzlich erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone die im Hochschulkonkordat festgelegte Anzahl Punkte gemäss ihren Studierendenzahlen.

<sup>2</sup> Die Entscheide des Hochschulrats bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- b. der Stimme des Bundes und
- c. des einfachen Mehrs an Punkten der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Für Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen im Hochschulrat gilt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Mitglieder können sich der Stimme enthalten.

<sup>5</sup> Sie treten in den Ausstand und verlassen den Saal, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

<sup>6</sup> Das sich der Stimme enthaltende oder sich im Ausstand befindende Mitglied gilt als nicht anwesend.

**Art. 16**            Zirkularbeschlüsse

<sup>1</sup> Zirkularbeschlüsse sind im Hochschulrat ausnahmsweise zulässig, sofern Dringlichkeit besteht und kein Mitglied des Hochschulrats die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden mit beratender Stimme sind über die Eröffnung eines Zirkularbeschlussverfahrens zu informieren.

<sup>3</sup> Entscheide, die im Rahmen von Zirkularbeschlüssen gefällt werden, bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der eingereichten Stimmen;
- b. der Stimme des Bundes; und
- c. des einfachen Mehrs an Punkten der Mitglieder, die ihre Stimme eingereicht haben.

<sup>4</sup> Für Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen die im Rahmen von Zirkularbeschlüssen getroffen werden, gilt das einfache Mehr der eingereichten Stimmen.

<sup>5</sup> Enthaltung und Ausstand richten sich nach Artikel 15 Absatz 4 und 5. Artikel 15 Absatz 6 ist sinngemäss anwendbar.

**4. Abschnitt: Präsidium**

**Art. 17**            Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten und
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

**Art. 18**            Präsidentin oder Präsident

<sup>1</sup> Präsidentin oder Präsident der Hochschulkonferenz (sowohl in der Tagungsform der Plenarversammlung als auch des Hochschulrats) ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher WBF.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschulkonferenz. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Sitzungen der Hochschulkonferenz zu leiten;
- b. dafür zu sorgen, dass die Hochschulkonferenz ihre Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;
- c. für die Einhaltung der Beschlüsse der Hochschulkonferenz zu sorgen;
- d. dafür zu sorgen, dass die Aufsicht des Hochschulrats über die gemeinsamen Organe zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- e. die Hochschulkonferenz nach aussen zu vertreten und für sie zu zeichnen;
- f. die Öffentlichkeit bei Bedarf über die Geschäfte und Beschlüsse der Hochschulkonferenz zu informieren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten fest.

#### **Art. 19**            Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

<sup>1</sup> Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von der Plenarversammlung aus den Hochschulträgerkantonen für zwei Jahre gewählt. Sie berücksichtigen dabei den Wahlvorschlag der Konferenz der Vereinbarungskantone des Hochschulkonkordats.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten üben ihr Amt persönlich aus.

<sup>3</sup> Sie wirken an der Leitung der Hochschulkonferenz gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b-f mit.

#### **Art. 20**            Aufgaben

<sup>1</sup> Das Präsidium bereitet die Sitzungen der Hochschulkonferenz vor und entscheidet über die Durchführung von Zirkularbeschlüssen.

<sup>2</sup> Es pflegt die Beziehung zu den ständigen Ausschüssen der Arbeitswelt und für Fragen der Hochschulmedizin und führt periodisch Zusammenkünfte mit ihnen durch.

<sup>3</sup> Es pflegt die Beziehungen zu den gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie den gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen.

<sup>4</sup> Es lädt zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse die interessierten Kreise zur Stellungnahme ein.

### **5. Abschnitt: Teilnehmende mit beratender Stimme**

#### **Art. 21**            Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teil:

- a. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Bildung, Forschung und Innovation;
- b. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- c. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- d. die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates;
- e. die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrates des Schweizerischen Nationalfonds;

- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)<sup>4</sup>;
- g. die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Wissenschaftsrats<sup>5</sup>;
- h. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers der schweizerischen Hochschulen;
- i. die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Ausschüsse, sofern sie nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind; der ständige Ausschuss der Arbeitswelt nimmt mit je zwei Vertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen teil;
- j. weitere Organisationen und Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern.

#### **Art. 22** Vertretung und Begleitung

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden mit beratender Stimme üben ihr Recht persönlich aus.

<sup>2</sup> Sie können im begründeten Einzelfall eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die oder der an der Sitzung teilnimmt.

<sup>3</sup> Sie können sich nicht begleiten lassen.

#### **Art. 23** Rechte

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden mit beratender Stimme haben das Recht:

- a. zu den Traktanden Stellung zu beziehen;
- b. Anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Anträge, die eine Berücksichtigung in der Traktandenliste erforderlich machen, reichen sie dem Präsidium mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin ein.

### **6. Abschnitt: Geschäftsführung**

#### **Art. 24** Führung der Geschäfte

Die mit der Führung der Geschäfte der Hochschulkonferenz betraute Bundesstelle (nachfolgend: die Geschäftsführung) wird vom Bundesrat in der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) vom 12. November 2014<sup>6</sup> bestimmt.

<sup>4</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR **170.512.1**) angepasst. Fassung gemäss Art. 26 des Innosuissegesetzes vom 17. Juni 2016 (AS **2016 4259**).

<sup>5</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR **170.512.1**) angepasst. Fassung gemäss Art. 26 des Innosuissegesetzes vom 17. Juni 2016 (AS **2016 4259**).

<sup>6</sup> SR **414.201**

### **Art. 25**      Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie das Präsidium bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie führt Beschlussprotokolle für die Sitzungen der Hochschulkonferenz.

<sup>3</sup> Sie kann die von der Hochschulkonferenz eingesetzten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen bei der Wahrung ihrer Aufgaben administrativ unterstützen.

<sup>4</sup> Über eine weitergehende Unterstützung der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen entscheidet der Hochschulrat. Die für die weitergehende Unterstützung anfallenden Kosten werden gemäss Artikel 30 Absatz 2 von der Hochschulkonferenz getragen.

### **Art. 26**      Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung arbeitet bei der Führung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs der im Hochschulrat vertretenen Kantone, dem Generalsekretariat der EDK sowie dem Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen zusammen.

<sup>2</sup> Sie leitet eine Fachkonferenz, in der sie mit den zuständigen Amtschefinnen und Amtschefs sowie einer Vertretung des Generalsekretariats der EDK die Geschäfte des Hochschulrats für das Präsidium vorbereitet.

<sup>3</sup> Die Fachkonferenz tagt in der Regel vier Mal jährlich im Vorfeld der Sitzungen des Hochschulrats.

<sup>4</sup> Die Geschäftsführung kann zur Fachkonferenz Gäste einladen.

## **7. Abschnitt: Ausschüsse**

### **Art. 27**      Arten von Ausschüsse

Der Hochschulrat schafft zur Vorbereitung von Entscheiden:

- a. einen ständigen Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin;
- b. einen ständigen Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt (nachfolgend: ständiger Ausschuss der Arbeitswelt);
- c. weitere ständige und nichtständige Ausschüsse nach Bedarf.

### **Art. 28**      Aufgaben

<sup>1</sup> Der ständige Ausschuss der Arbeitswelt nimmt Stellung zu den Geschäften der Hochschulkonferenz nach den Artikeln 11 Absatz 2 und 12 Absatz 3 HFKG.

<sup>2</sup> Der ständige Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin und der ständige Ausschuss der Arbeitswelt können aus eigener Initiative oder im Auftrag der Hochschulkonferenz zu einzelnen gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Entwicklungen Stellung nehmen und Anträge stellen.



<sup>3</sup> Die Aufgaben des ständigen Ausschusses für Fragen der Hochschulmedizin und weiterer ständiger oder nichtständiger Ausschüsse regelt der Hochschulrat in der entsprechenden Einsetzungsverfügung.

**Art. 29** Wahl, Zusammensetzung und Organisation

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Hochschulrat gewählt.

<sup>2</sup> Der ständige Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin besteht aus höchstens elf Mitgliedern.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Der ständige Ausschuss der Arbeitswelt besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Dachverbände der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen.

<sup>4</sup> Die Ausschüsse organisieren sich selbst.

**8. Abschnitt: Finanzierung**

**Art. 30** Kostentragung

<sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten für die Geschäftsführung gemäss Abschnitt 6.

<sup>2</sup> Die übrigen Kosten der Hochschulkonferenz tragen Bund und Kantone je zur Hälfte. Das Hochschulkonkordat bestimmt den Verteilschlüssel für die den Kantonen anfallenden Kosten.

**Art. 31** Entschädigungen und Spesen

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Hochschulkonferenz, den Teilnehmenden mit beratender Stimme sowie den Mitgliedern der Ausschüsse werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Ihnen werden auch keine Spesen vergütet. Vergütet werden einzig die Spesen der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus gemäss Artikel 21 Buchstabe h für die Teilnahme mit beratender Stimme.

**9. Abschnitt: Inkrafttreten**

**Art. 32**

Dieses Reglement tritt am 26. Februar 2015 in Kraft.

<sup>7</sup> Geändert am 19. November 2015.

## **Aufgaben der Plenarversammlung und des Hochschulrats:**

### **I. Plenarversammlung**

Die Plenarversammlung hat gestützt auf das HFKG und die ZSAV-HS folgende Aufgaben:

1. Festlegung von finanziellen Rahmenbedingungen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination (Art. 11 Abs. 2 Bst. a und Art. 43 HFKG);
2. Festlegung und Überprüfung der Referenzkosten und Festlegung der Beitragskategorien (Art. 11 Abs. 2 Bst. b und Art. 44 Abs. 4 HFKG);
3. Festlegung der Disziplinen- und Fachbereichsgruppen sowie deren Gewichtung und die maximale Studiendauer (Art. 51 Abs. 5 Bst. a HFKG);
4. Formulierung von Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone (Art. 11 Abs. 2 Bst. c HFKG);
5. Regelung der Tragung der Kosten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und des Schweizerischen Akkreditierungsrates sowie der Schweizerischen Akkreditierungsagentur und Festlegung der Einzelheiten, insbesondere der anrechenbaren Kosten (Art. 9 Abs. 3 HFKG und Art. 8 Abs. 2 ZSAV-HS);
6. Stellungnahme betreffend Beitragsberechtigung der Hochschulen (Art. 46 Abs. 2 HFKG);
7. Stellungnahme betreffend Bemessungsgrundsätze (Art. 51 Abs. 8 HFKG);
8. Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 ZSAV-HS);
9. Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung der Hochschulkonferenz (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 ZSAV-HS);
10. Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschulkonferenz (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 ZSAV-HS).

## II. Hochschulrat

Der Hochschulrat hat gestützt auf das HFKG und die ZSAV-HS folgende Aufgaben:

### a. Koordination:

1. Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der Hochschulen (Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 HFKG);
2. Erlass von Vorschriften über die Gewährleistung der Qualitätssicherung und die Akkreditierung auf Antrag des Schweizerischen Akkreditierungsrates (Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 HFKG);
3. Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen (Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 HFKG);
4. Erlass von Vorschriften über die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften (Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4 HFKG);
5. Erlass von Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Vorbildungen für die Zulassung zu universitären Hochschulen (Art. 23 Abs. 2 HFKG);
6. Erlass von Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Vorbildungen für die Zulassung zu pädagogischen Hochschulen (Art. 24 Abs. 3 HFKG);
7. Erlass von Akkreditierungsrichtlinien (Art. 30 Abs. 2 HFKG);
8. Festlegung der Merkmale der Hochschultypen (Art. 12 Abs. 3 Bst. b HFKG);
9. Festlegung der Voraussetzungen zur Zulassung an die pädagogischen Hochschulen (Art. 24 Abs. 2 HFKG);
10. Festlegung
  - a. der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination und Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen,
  - b. der Prioritäten,
  - c. der erforderlichen hochschulübergreifenden Massnahmen und der erforderlichen finanziellen Mittel,
  - d. allfälliger Massnahmen zum Aufbau von Studienangeboten, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen und die im Angebot der einzelnen Hochschulen eine ungenügende Berücksichtigung finden (Art. 39 HFKG);
11. Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten, sowie für die Erhebung von Studiengebühren (Art. 12 Abs. 3 Bst. c HFKG);
12. Formulierung von Empfehlungen für die Führung der Bezeichnung nach Artikel 29 HFKG (Art. 12 Abs. 3 Bst. d HFKG);

13. Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studiengängen (Art. 12 Abs. 3 Bst. g HFKG);
14. Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulen (Art. 25 Abs. 2 HFKG);
15. Stellungnahme im Vorfeld zur Verhandlungsaufnahme des Bundes betreffend internationale Verträge, Mitwirkung bei der Vorbereitung von internationalen Abkommen und Verhandlungsmandaten sowie in der Regel auch Teilnahme an Verhandlungen (Art. 66 Abs. 3 HFKG und Art. 9 Abs. 2 und 3 ZSAV-HS);
16. Stellungnahme zur Übernahme einer Hochschulinstitution durch den Bund (Art. 4 Abs. 4 HFKG);
17. Stellungnahme zum Wirksamkeitsbericht des Bundesrates (Art. 69 Abs. 2 HFKG);
18. Stellungnahme gemäss dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>8</sup> und gemäss dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>9</sup> (Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 ZSAV-HS);

**b. Finanzierung:**

1. Erlass von Grundsätzen über die Gewährung fester Beiträge an Hochschulinstitutionen (Art. 53 Abs. 3 HFKG);
2. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge (Art. 12 Abs. 3 Bst. f HFKG);
3. Stellungnahme zur Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen (Art. 57 Abs. 1 HFKG);

**c. Personalrechtliches:**

1. Erlass eines Personalreglements für das Personal der gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur (Art. 3 Abs. 2 ZSAV-HS) sowie allfälliger Abweichungen vom Bundespersonalrecht, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Art. 8 Abs. 1 HFKG);
2. Delegation von Arbeitgeberentscheiden im Personalreglement und Übertragung der Regelung von Einzelheiten zum Personalreglement (Art. 3 Abs. 3 ZSAV-HS);
3. Betrieb eines eigenen Personalinformationssystems (Art. 3 Abs. 5 ZSAV-HS);
4. Lieferung von Informationen an den Bundesrat zur jährlichen Berichterstattung gemäss den Artikeln 5 und 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2006<sup>10</sup> (Art. 3 Abs. 4 ZSAV-HS);
5. Versicherung des Personals der gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur bei der Pensionskasse des Bundes und

<sup>8</sup> SR 420.1

<sup>9</sup> SR 811.11

<sup>10</sup> SR 172.220.1

Übernahme der Rentenbeziehenden, die vorher der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen, der Schweizerischen Universitätskonferenz oder dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen zugewiesen waren (Art. 3 Abs. 6 und 7 ZSAV-HS);

**d. Aufsicht, Genehmigung von Reglementen und Budgets, Wahlen:**

1. Erlass eines Organisationsreglements für die Hochschulkonferenz (Art. 10 Abs. 4 HFKG);
2. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe (Art. 12 Abs. 3 Bst. h HFKG);
3. Genehmigung des Organisationsreglements der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur (Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 5 und 8 HFKG);
4. Genehmigung des Gebührenreglements des Schweizerischen Akkreditierungsrates (Art. 35 Abs. 2 HFKG);
5. Wahl der Mitglieder inkl. der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Schweizerischen Akkreditierungsrates (Art. 21 Abs. 2 HFKG);
6. Schaffung der ständigen Ausschüsse für Fragen der Hochschulmedizin und aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt sowie bei Bedarf von weiteren ständigen und nichtständigen Ausschüssen (Art. 15 Abs. 1 HFKG);
7. Verabschiedung der Budgets und Genehmigung der Jahresrechnungen der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur (Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 ZSAV-HS);
8. Weitere Wahlen in verschiedene Gremien, soweit dies vom HFKG nicht bereits vorgesehen ist (Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 ZSAV-HS).